

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 1 - Allgemeine Angelegenheiten	Herr Reis	1/Rei	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten	14.09.2021	öffentlich	Entscheidung
Betreff	Benutzungssatzung für die städtische Sing- und Musikschule: Neuerlass		

1. Vortrag:

Derzeit hat für die Musikschule der Stadt Penzberg die Benutzungssatzung und Schulordnung in der Fassung vom 29.07.2004 Gültigkeit. Neben einer allgemeinen Überarbeitung, sind deshalb auch Anpassungen auf Grund der Erfahrungen aus der Corona Pandemie vorzunehmen.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge stammen unmittelbar von der **Musikschulleitung** und aus der Mustersatzung vom **Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM)**.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

Benutzungssatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. **Sachaufwandsträger ist die Stadt Penzberg.**

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Penzberg“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist die Mitbenutzung der Musikschule

- a) **vollumfänglich gestattet für Einwohner/innen, deren Gemeinde eine Zweckvereinbarung nach Bestimmungen des KommZG mit der Stadt Penzberg geschlossen haben,**
- b) **im Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht auch offen für Einwohner/innen umliegender Gemeinden, die nicht unter a) fallen.**

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft

und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Nutzer/innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für deren fachgerechte Ausstattung.

§ 6

Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- a) die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
- b) die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a. Verantwortung der Lehrstoff, -inhalte und -methoden,
 - b. Führung des Kollegiums, **Vorgesetzter aller nachgeordneten Dienstkräfte,**
 - c. Beratung von SchülerInnen und Eltern,
 - d. Entwicklung von Angebotsformen,
 - e. fachliche Information und Weiterbildung,
 - f. künstlerische Aktivitäten,
- c) die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a. Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des

- Stundenplanes,
- b. Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d. Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- d) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen. **Der Ausgleich des Ferienüberhanges der Lehrkräfte wird durch den Schulaufwandsträger besonders geregelt.**

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger, Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren/Entgelte und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung und Schulordnung für die Musikschule der Stadt Penzberg in der Fassung vom 29.07.2004 außer Kraft.

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

1. Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für die Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
2. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
3. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren SchülerInnen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

1. Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
2. Die Musikschule gliedert sich in
 - a) Elementarstufe/Grundstufe,
 - b) Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe),
 - c) Ensemblefächer,
 - d) Ergänzungsfächer,
 - e) Studienvorbereitende Ausbildung/**Förderklasse**,
 - f) Kooperationen,
 - g) Projekte und Veranstaltungen.
3. Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der

Musikschule.

4. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. In berechtigten Ausnahmefällen (Schüler ist in Quarantäne und unterrichtsfähig, schulischer Auslandsaufenthalt- nicht Urlaub der*des Schüler*in*s) kann der Präsenzunterricht durch Onlineunterricht ersetzt werden. Dies bedarf immer der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Der Onlineunterricht findet zu den normalen Unterrichtszeiten statt. Über die oben genannten Gründe hinaus werden keine Ausnahmen erteilt.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppe

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4.

a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
-------	--------------------------------

Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1-2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 - 4
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet. **Hierzu zählen Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Form und Erfordernissen in den Rahmen der unter 1. – 5. genannten Angebote nicht eingefügt werden können, beispielsweise Klassenmusizieren an allgemeinbildenden Schulen, sowie Unterricht im Bereich Nachmittagsbetreuung in Schulen und Horten.**

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder, die die musikalischen Elementarfächer/Grundfächer besucht haben,
- b) **Kinder, die den Kinderchor besucht haben,**
- c) **Kinder ab den 6. Lebensjahr, die für ein dem Alter entsprechendes Instrument geeignet sind,**
- d) Jugendliche und Erwachsene.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen.

- a) Streichinstrumente,
- b) Zupfinstrumente,
- c) Holzblasinstrumente,
- d) Blechblasinstrumente,
- e) Tasteninstrumente,
- f) Schlaginstrumente,
- g) Gesang.

3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) oder in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen (45/60 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach

Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Instrumentalschüler*innen sollten zusätzlich den Chor, ein Orchester- oder ein Ensemblefach der Musikschule besuchen.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. **Zu diesen Fächern zählen Sing- und Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Band, Chor und Gesangensembles.** Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung zusammen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung einvernehmlich mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung/Förderklasse

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten SchülerInnen vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst vier **Unterrichtsfächer à 45 Minuten** mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei **Unterrichtsfächer à 45 Minuten**, Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach,
 - b) Ensemblefach,
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie.
3. Interessenten können nur aufgrund einer bestandenen Freiwilligen Leistungsprüfung (FLP) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. **Die Kriterien zur Aufnahme und Fortsetzung des Förderklassenunterrichts werden in den aktuellen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM festgelegt.** Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. **Ein Ausscheiden aus der Förderklasse ist jeweils zum Schuljahresende möglich. Ein vorzeitiger Ausschluss kann auch als fachlichen Gründen, oder wegen dreimaligem unentschuldigtem Fehlen im Unterricht erfolgen.** Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereine, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops, Exkursionen oder Auslandsaustausche sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für SchülerInnen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

1. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche des*der Schüler*s*in bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht.
2. **Der Unterricht findet in der Regel montags bis freitags statt.**

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. **Bei Neuanmeldungen werden Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen bevorzugt.**

§ 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, **auch für den Unterricht durch digitale Technologien** erteilt.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. **Eine Abmeldung** ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Eine vorzeitige Kündigung von Seiten des*der Schüler*s*in während eines laufenden Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende

Erkrankungen) erfolgen. **Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.**

3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (**personelle, räumliche oder sonstige organisatorische Gründe**) oder bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung nach Rücksprache mit dem*der Schüler*in bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig **beenden**.
4. **Wenn Fachlehrer** und Schulleitung nach Rücksprache mit dem*der Schüler*in, bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, das eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der*die Schüler*in vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsgebühren.
5. **In den Fällen** 2. bis 4. erfolgt eine Gebührenstornierung frühesten zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 15 Verhinderung

Können Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. **Konzerttätigkeit**) der Lehrkraft ausfallen, werden zeitnah vor- bzw. nachgegeben. **Dies bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Dies gilt nicht bei Erkrankungen der Lehrkraft oder bei ausdrücklichen von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z.B. Schulveranstaltungen, Fort- und Weiterbildung).** Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet **als Präsenzunterricht** ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von **Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung** kann der Unterricht durch **digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben** erfolgen. Die Art der digitalen Technologie die in **Online-Formaten/Online Angeboten** der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt **ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule**. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

Schüler*innen der Musikschule verpflichten sich, öffentliches Auftreten, **auch in digitalen Formaten**, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigungen.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schüler/n/innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 23 Unfallversicherung

Schüler*innen der Musikschule sind unfallversichert.

§ 24 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die **allgemeinen Gesundheitsbestimmungen (Bundesseuchengesetz)** für Schulen anzuwenden.

§ 25 Haftung

1. Die Besucher der Musikschule (SchülerInnen und TeilnehmerInnen), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum und Unterrichtsräumen, die zur Nutzung überlassen wurden, verantwortlich. Sie haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Beschädigung und Entwendungen.
2. Eine Haftung der Musikschule für Sach- und Vermögensschäden wird nicht übernommen.

§ 26 Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren in den Unterrichtsräumen ist LehrerInnen und SchülerInnen verboten.